



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 11

Freitag, 28. Februar

2025

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norden (Ostfriesland) vom 07.12.2021 117

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Vorhabenbezogener Bebauungsplan VE Nr. 60 „Gartenstadt“, Neuaufstellung (ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 3 BauGB) 117

Amtliche Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Bekanntmachung der in Sachen der Normenkontrollverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Am Fischerhafen“ ergangenen Urteile des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 15.11.2024 (Aktenzeichen 1 KN 45/22 und 1 KN 141/22) gemäß § 47 Abs. 5 S. 2, 2. Halbsatz VwGO 119

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney - Bebauungsplan Nr. 12 „Am Fischerhafen“ 119

Jahresabschluss 2023 der Wirtschaftsbetriebe Gemeinde Dornum GmbH 121

Planfeststellungsverfahren für die ±525-kV-Gleichstromleitung NOR-9-2 (BaWin3) für den Landabschnitt (Konverterstation Wilhelmshaven2 bis zum Anlandungspunkt Dornumergrode) 122

Planfeststellungsverfahren für die ±525-kV-Gleichstromleitung NOR-11-2 (LanWin4) für den Landabschnitt (Konverterstation Wilhelmshaven2 bis zum Anlandungspunkt Dornumergrode) 125

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norden (Ostfriesland) vom 07.12.2021

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 11.02.2025 folgende 5. Änderung der Hauptsatzung vom 07.12.2021 beschlossen:

Artikel I

§ 5 Ortschaften, Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

4. Der Rat kann auf Vorschlag des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher bzw. der Ortsvorsteherin des jeweiligen Ortsteiles, für die Dauer der Wahlperiode eine Stellvertretung für den Ortsvorsteher bzw. für die Ortsvorsteherin bestimmen. Der Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin des jeweiligen Ortsteiles soll im Vorfeld des Vorschlagsrechtes beteiligt werden. Stellvertretende Ortsvorsteher sind in das Ehrenbeamtenverhältnis zu ernennen. § 96 Abs. 2 NKomVG gilt entsprechend. § 96 Abs. 3 Satz 2 findet unter der Maßgabe Anwendung, dass die Abberufung mit einfacher Mehrheit möglich ist. § 95 Abs. 3 und § 96 Abs. 3 Satz 1 NKomVG finden keine Anwendung.
5. Stellvertretende Ortsvorsteher bzw. Ortsvorsteherinnen nehmen im Rahmen der Verhinderungsververtretung die in Abs. 1 und Abs. 3 genannten Aufgaben des Ortsvorstehers/in wahr.

Artikel II

§ 11 Inkrafttreten

Die 5. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Norden, den 18.02.2025

Stadt Norden

Bürgermeister
Eiben

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Vorhabenbezogener Bebauungsplan VE Nr. 60 „Gartenstadt“, Neuaufstellung (ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 3 BauGB)

Der Rat der Stadt Norderney hat am 16.07.2024 in öffentlicher Sitzung den o.g. Bebauungsplan nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

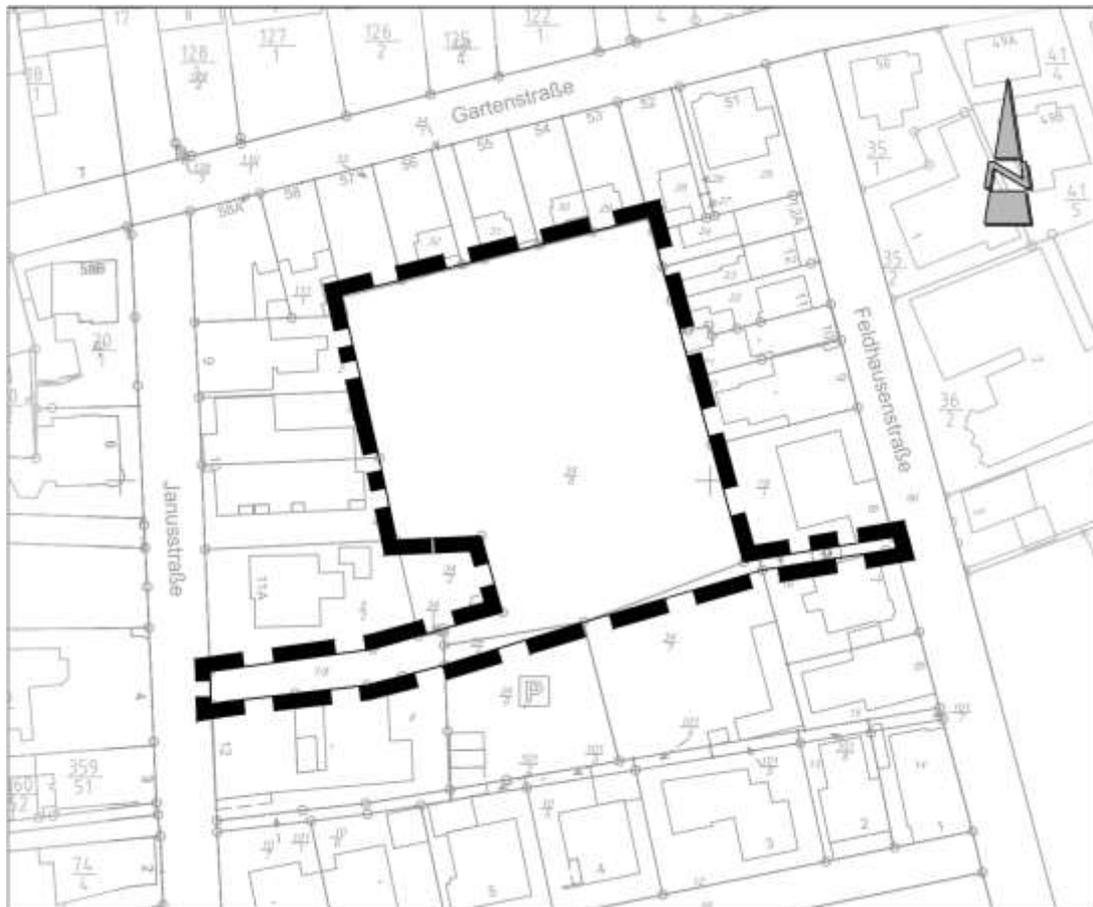
Der o.g. Bebauungsplan, für den das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde, tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum Zeitpunkt der erstmaligen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden, also dem 31.05.2019 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Norderney (FB III – Bauen und Umwelt), Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen.

Des Weiteren wird der in Kraft getretene Bebauungsplan gemäß § 10a Abs. 2 BauGB mit der Begründung, den Vorhabenplänen und der Vorprüfung des Einzelfalls dauerhaft ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> zugänglich gemacht.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Geltungsbereich Neuaufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan VE Nr. 60 „Gartenstadt“

Norderney, den 26.02.2025

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

**Amtliche Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney:
Bekanntmachung der in Sachen der Normenkontrollverfahren zur Neuaufstellung des
Bebauungsplans Nr. 12 „Am Fischerhafen“ ergangenen Urteile des Niedersächsischen
Oberverwaltungsgerichts vom 15.11.2024 (Aktenzeichen 1 KN 45/22 und 1 KN 141/22) gemäß
§ 47 Abs. 5 S. 2, 2. Halbsatz VwGO**

Der vom Rat der Stadt Norderney am 25.10.2021 als Satzung beschlossene und am 23.12.2021 gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemachte Bebauungsplan Nr. 12 „Am Fischerhafen“ ist unwirksam.

Norderney, den 26.02.2025

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

**Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der
Stadt Norderney - Bebauungsplan Nr. 12 „Am Fischerhafen“**

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Fischerhafen“ hat der Rat der Stadt Norderney in öffentlicher Sitzung am 25.02.2025 aufgrund von §§ 14 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Fischerhafen“ wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Fischerhafen“ gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

§ 3

Inhalte der Planänderung

Folgende Planinhalte sollen im Bebauungsplan Niederschlag finden:

- Steuerung des Nutzungsverhältnisses zwischen Dauerwohnen und Gästebeherbergung durch Ausweisung von Sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO)
- Festsetzung von Mindestgrundstücksgrößen
- Differenzierte Festsetzung der zulässigen Gebäudehöhen, Dachformen und Firstrichtungen zur Sicherung der städtebaulichen Qualität des Quartiers
- Bewahrung der aufgelockerten Bebauung mit niedriger baulicher Dichte durch Festsetzung von Einzelhäusern in offener Bauweise

- Festsetzung von privaten Grünflächen in den hinteren Grundstücksteilen und angrenzend an die benachbarten Außenbereichs- und Deichflächen
- Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen, Vorgärten, Dachgauben und Dacheinschnitten sowie untergeordneten Bauteilen wie Außentreppen, etc.
- Regelungen zur Zulässigkeit von Windfängen und Wintergärten außerhalb der festgesetzten Baugrenzen analog der sog. „Wintergartensatzung“ der Stadt Norderney
- Regelung zur Begrenzung der Anzahl von Stellplätzen
- Berücksichtigung der Regelungen des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) bei den Festsetzungen zur Überbaubarkeit von Grundstücken.

§ 4

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

§ 6

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 Abs. 1 BauGB maßgebend. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Sie tritt auch außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

26548 Norderney, den 26.02.2025

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Anlage:

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Fischerhafen“:



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 12 „Am Fischerhafen“, Verfahren zur Neuaufstellung (2025)

**Jahresabschluss 2023
der Wirtschaftsbetriebe Gemeinde Dornum GmbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Gemeinde Dornum GmbH in der Sitzung am 25.02.2025 den Jahresabschluss 2023 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den handelsrechtlichen Jahresüberschuss zum 31.12.2023 in Höhe von 2.309.055,43 € vorerst in die Gewinnrücklage einzustellen.

Der Jahresabschluss 2023 der Wirtschaftsbetriebe Gemeinde Dornum GmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat gem. § 32 Abs. 2 EigBetrVO mit Datum vom 13.01.2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Wirtschaftsbetriebe Gemeinde Dornum GmbH werden wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 10.03.2025 bis 18.03.2025 im Rathaus der Gemeinde Dornum, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, Zimmer 16, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Dornum, 25.02.2025

Wirtschaftsbetriebe Gemeinde Dornum GmbH

Erdmann
Geschäftsführer

Planfeststellungsverfahren für die ±525-kV-Gleichstromleitung NOR-9-2 (BalWin3) für den Landabschnitt (Konverterstation Wilhelmshaven2 bis zum Anlandungspunkt Dornumergrode)

I.

Die TenneT Offshore GmbH hat für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Gemäß § 43m Abs. 1 EnWG ist bei dem hier geplanten Vorhaben von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) abzusehen.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemeinde Dornum (Gemarkungen Westerbur, Westeraccum und Dornumergrode), in der Gemeinde Wangerland (Gemarkungen Pakens, Waddewarden, Oldorf, Tettens und Middoge), in der Stadt Wilhelmshaven (Gemarkung Sengwarden), in der Stadt Wittmund (Gemarkungen Berdum, Funnix und Buttforde) sowie in den Gemeinden Werdum (Gemarkung Werdum), Holtgast (Gemarkungen Utgast, Damsum und Fulkum), Stedesdorf (Gemarkungen Osteraccum und Thunum) und Stadt Esens (Gemarkungen Sterbur und Bensorsiel) der Samtgemeinde Esens beansprucht.

Für die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zudem Grundstücke in der Gemeinde Friedeburg (Gemarkung Friedeburg) sowie in der Gemeinde Großheide (Gemarkung Arle) beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst die Errichtung und den Betrieb der ±525-kV-Gleichstromleitung NOR-9-2 (BalWin3) im Landabschnitt von der Konverterstation im Umspannwerk Wilhelmshaven2 bis zum Anlandungspunkt Dornumergrode. Die Leitung ist Teil des Netzanschlussprojektes NOR-9-2 (BalWin3) für Offshore-Windkraftanlagen in der Nordsee an das Übertragungsnetz an Land. Die auf den Planfeststellungsbereich des Landabschnitts entfallene Trassenlänge beträgt ca. 44 km und wird vollständig als Erdkabel ausgeführt. Die Landtrasse verläuft ausgehend vom Umspannwerk im Allgemeinen in nordwestlicher Richtung, wobei auch Richtungswechsel in nördlicher, westlicher oder kurzzeitig auch südlicher Richtung vorhanden sind, und kreuzt dabei Gewässer, Land- und Kreisstraßen sowie Frei- und Erdgasleitungen. Auf den letzten 5 km läuft die Trasse zudem mit anderen Höchstspannungserdkabelvorhaben zusammen. Nach Querung des Deiches einschließlich dem direkt hinter dem Deich liegenden Münsterpolder Zuggraben sowie der Erdgasleitung EUROPIPE endet die Landtrasse an der sogenannten Übergangsmuffe vom Landkabel zum Seekabel.

Für das in Parallellage verlaufende Vorhaben NOR-11-2 (LanWin4) erfolgt ein gesondertes Planfeststellungsverfahren.

Der vorliegende Plan enthält:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtspläne und Wegenutzungspläne
- Baubeschreibung einschließlich Pläne und Zeichnungen
- Lage- und Grunderwerbspläne/Bauwerkspläne
- Kreuzungsverzeichnis einschließlich Kreuzungspläne
- Bauwerksverzeichnis
- Landschaftspflegerischer Begleitplan nebst Landschaftspflegerischer Maßnahmen

- Grunderwerbsverzeichnis
- Umweltfachliche Untersuchungen: Fachbericht Umwelt einschließlich Pläne und Untersuchungskonzept, Fachbericht Artenschutz, Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Materialband (Landesplanerische Feststellung, Kampfmitteluntersuchungen, Kartierberichte Brut- und Rastvögel, FEP 2019-Umweltbericht Teil I).

II.

(1) Der Plan wird in der Zeit vom

11.03.2025 bis zum 10.04.2025 (einschließlich)

unter dem Titel „NOR-9-2 (BalWin3) - Landtrasse“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 43a S.2 EnWG ausschließlich durch Veröffentlichung im Internet.

In diesem Zeitraum kann der Plan auch über die Internetseiten der folgenden Gemeinden abgerufen werden:

- Gemeinde Dornum (www.gemeinde-dornum.de),
- Gemeinde Wangerland (www.wangerland.org/verwaltung-politik/aktuelle-meldungen/bekanntmachungen/),
- Stadt Wilhelmshaven (www.wilhelmshaven.de/amtsblatt),
- Stadt Wittmund (www.wittmund.de),
- Samtgemeinde Esens (www.samtgemeinde-esens.de),
- Gemeinde Friedeburg (www.friedeburg.de),
- Gemeinde Großheide (www.grossheide.de).

Einem Beteiligten wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Auslegung ein entsprechendes Verlangen an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, richtet. In der Regel erfolgt dies über einen USB-Stick.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 24.04.2025 schriftlich oder - nach vorheriger Terminabsprache - zur Niederschrift bei der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, oder der NLStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 11.03.2025 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleichlautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG). In den Fällen des § 43a Nr. 3 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) erfolgt ausschließlich an den Vorhabenträger. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügbaren Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 S. 1 u. 2 EnWG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Internetseite der Gemeinde Großheide (www.grossheide.de) eingesehen werden.

25.02.2025

Gemeinde Großheide

Fredy Fischer
Der Bürgermeister

Planfeststellungsverfahren für die ±525-kV-Gleichstromleitung NOR-11-2 (LanWin4) für den Landabschnitt (Konverterstation Wilhelmshaven2 bis zum Anlandungspunkt Dornumergrode)

I.

Die TenneT Offshore GmbH hat für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Gemäß § 43m Abs. 1 EnWG ist bei dem hier geplanten Vorhaben von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) abzusehen.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemeinde Dornum (Gemarkungen Westerbur, Westeraccum und Dornumergrode), in der Gemeinde Wangerland (Gemarkungen Pakens, Waddewarden, Oldorf, Tettens und Middoge), in der Stadt Wilhelmshaven (Gemarkung Sengwarden), in der Stadt Wittmund (Gemarkungen Berdum, Funnix und Buttforde) sowie in den Gemeinden Werdum (Gemarkung Werdum), Holtgast (Gemarkungen Utgast, Damsum und Fulkum), Stedesdorf (Gemarkungen Osteraccum und Thunum) und Stadt Esens (Gemarkungen Sterbur und Bensorsiel) der Samtgemeinde Esens beansprucht.

Für die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zudem Grundstücke in der Gemeinde Friedeburg (Gemarkung Friedeburg) sowie in der Gemeinde Großheide (Gemarkung Arle) beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst die Errichtung und den Betrieb der ±525-kV-Gleichstromleitung NOR-11-2 (LanWin4) im Landabschnitt von der Konverterstation im Umpannwerk Wilhelmshaven2 bis zum Anlandungspunkt Dornumergrode. Die Leitung ist Teil des Netzanschlussprojektes NOR-11-2 (LanWin4) für Offshore-Windkraftanlagen in der Nordsee an das Übertragungsnetz an Land. Die auf den Planfeststellungsbereich des Landabschnitts entfallene Trassenlänge beträgt ca. 44 km und wird vollständig als Erdkabel ausgeführt. Die Landtrasse verläuft ausgehend vom Umpannwerk im Allgemeinen in nordwestlicher Richtung, wobei auch Richtungswechsel in nördlicher, westlicher oder kurzzeitig auch südlicher Richtung vorhanden sind, und kreuzt dabei Gewässer, Land- und Kreisstraßen sowie Frei- und Erdgasleitungen. Auf den letzten 5 km läuft die Trasse zudem mit anderen Höchstspannungserdkabelvorhaben zusammen. Nach Querung des Deiches einschließlich dem direkt hinter dem Deich liegenden Münsterpolder Zuggraben sowie der Erdgasleitung EUROPIPE endet die Landtrasse an der sogenannten Übergangsmuffe vom Landkabel zum Seekabel.

Für das in Parallellage verlaufende Vorhaben NOR-9-2 (BalWin3) erfolgt ein gesondertes Planfeststellungsverfahren.

Der vorliegende Plan enthält:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtspläne und Wegenutzungspläne
- Baubeschreibung einschließlich Pläne und Zeichnungen
- Lage- und Grunderwerbspläne/Bauwerkspläne
- Kreuzungsverzeichnis einschließlich Kreuzungspläne
- Bauwerksverzeichnis
- Landschaftspflegerischer Begleitplan nebst Landschaftspflegerischer Maßnahmen
- Grunderwerbsverzeichnis
- Umweltfachliche Untersuchungen: Fachbericht Umwelt einschließlich Pläne und Untersuchungskonzept, Fachbericht Artenschutz, Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Materialband (Landesplanerische Feststellung und Raumordnungsverzicht, Kampfmitteluntersuchungen, Kartierberichte Brut- und Rastvögel, FEP 2019-Umweltbericht Teil I).

II.

(1) Der Plan wird in der Zeit vom

11.03.2025 bis zum 10.04.2025 (einschließlich)

unter dem Titel „NOR-11-2 (LanWin4) - Landtrasse“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 43a S.2 EnWG ausschließlich durch Veröffentlichung im Internet.

In diesem Zeitraum kann der Plan auch über die Internetseiten der folgenden Gemeinden abgerufen werden:

- Gemeinde Dornum (www.gemeinde-dornum.de),
- Gemeinde Wangerland (www.wangerland.org/verwaltung-politik/aktuelle-meldungen/bekanntmachungen/),
- Stadt Wilhelmshaven (www.wilhelmshaven.de/amtsblatt),
- Stadt Wittmund (www.wittmund.de),
- Samtgemeinde Esens (www.samtgemeinde-esens.de),
- Gemeinde Friedeburg (www.friedeburg.de),
- Gemeinde Großheide (www.grossheide.de).

Einem Beteiligten wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Auslegung ein entsprechendes Verlangen an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, richtet. In der Regel erfolgt dies über einen USB-Stick.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die

öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 24.04.2025 schriftlich oder - nach vorheriger Terminabsprache - zur Niederschrift bei der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, oder der NLStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 11.03.2025 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleichlautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG). In den Fällen des § 43a Nr. 3 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) erfolgt ausschließlich an den Vorhabenträger. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfs-belehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 S. 1 u. 2 EnWG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Internetseite der Gemeinde Großheide (www.grossheide.de) eingesehen werden.

25.02.2025

Gemeinde Großheide

Fredy Fischer
Der Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.